



Inhalt:

- 107** Einleitung von erwärmtem Kühlwasser in die Altmühl bei Fluss km 57,560 rechtes Ufer, durch die Firma SGD Kipfenberg GmbH
- 108** Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Bergweg am Weinberg (Lageplan als Anlage)
- 109** Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Hasler- und Leitenweg im Haselbergfeld (Lageplan als Anlage)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 107 Einleitung von erwärmtem Kühlwasser in die Altmühl bei Fluss-km 57,560 rechtes Ufer, durch die Firma SGD Kipfenberg GmbH**

Die Firma SGD Kipfenberg GmbH beantragt, das im Rahmen des Glasherstellungsprozesses anfallende erwärmte Kühlwasser bei Fluss-km 57,560, rechtes Ufer, in die Altmühl einzuleiten.

Der Abwasservolumenstrom beträgt dabei maximal 35 l/s bzw. 350.000 m³/a. Die maximale Einleittemperatur liegt bei 25 °C.

Bei der beantragten Einleitung handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für die die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG beantragt wurde.

Das Verfahren ist nach den Vorschriften der IZÜV durchzuführen, wonach nach § 4 Abs. 1 die Öffentlichkeit zu beteiligen ist.

Antrag sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 30.07.2018 bis einschließlich Mittwoch, 29.08.2018** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 002, zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind **bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist** beim Landratsamt Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Einwendungsfrist **endet am Mittwoch, dem 12.09.2018 (24.00 Uhr)**. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die **Erörterung** der –rechtzeitig erhobenen– Einwendungen mit den Einwendeführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen wird am **Donnerstag, dem 27.09.2018 um 9.00 Uhr** im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 002, durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, 20.07.2018
Landratsamt Eichstätt
gez. K i e n z l e r, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 108 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 12.07.2018 wird ein Teil des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Bergweg am Weinberg
Fl.-Nr.:	4036-0-182/4 (teils); 4036-0-182/5 (teils); 4036-0-182/6; 4036-0-185/2
Gemarkung:	Landershofen
Anfangspunkt:	Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Bergweg am Weinberg“ Fl.-Nr. 185/2 an der Nordecke des Grundstückes Fl.-Nr. 188/9
Endpunkt:	Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Bergweg am Weinberg“ Fl.-Nr. 182/6 am Nordende des Weges Fl.-Nr. 188/10
Länge in km:	0,058
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,058).

Die Unterlagen zur Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 16.07.2018
gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim**

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

109 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 12.07.2018 wird ein Teil des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Hasler- und Leitenweg im Haselbergfeld
 Fl.-Nr.: 4036-0-137/2; 4036-0-137/3
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Haselberg“ Fl.-Nr. 127/2 bei der Südwestecke des heutigen Grundstückes Fl.-Nr. 148/38
 Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Zum Häringshof/Römerstraße“ Fl.-Nr. 229/4 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 188/8 und 188/7
 Länge in km: 0,355
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,355).

Die Unterlagen zur Einziehung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 16.07.2018
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim**

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München*

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

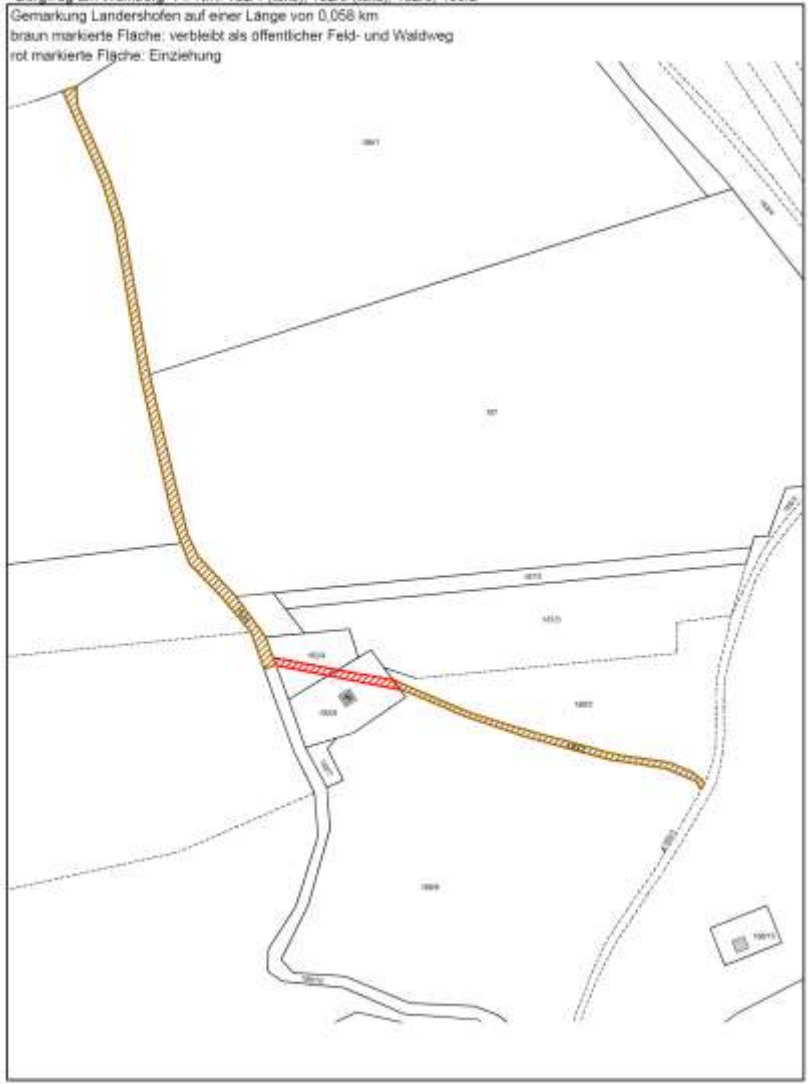
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Anlage zu 108

Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges
"Bergweg am Weinberg" Fl.-Nm. 182/4 (teils), 182/5 (teils), 182/6, 185/2

Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 2018/192

Gemarkung Landerhofen auf einer Länge von 0,058 km
braun markierte Fläche: verbleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg
rot markierte Fläche: Einziehung

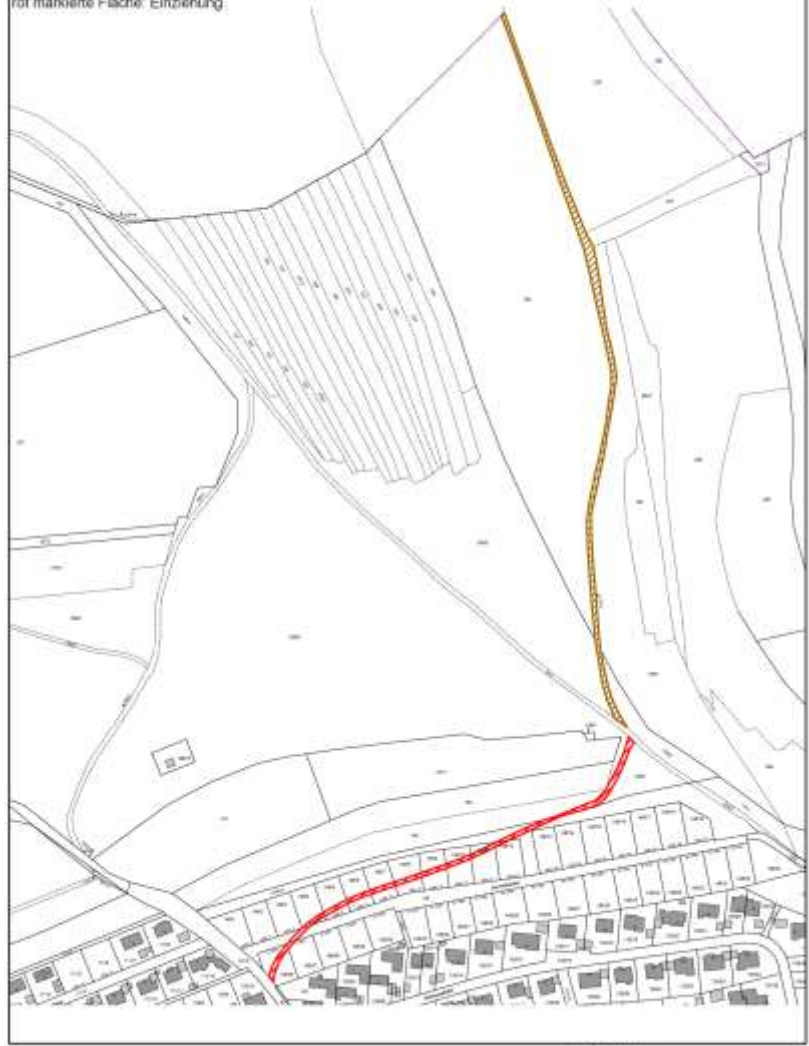


Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am: 19.02.2018



Anlage zu 109

Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 2018/193
Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges
"Hasler- und Leitenweg im Haselbergfeld" Fl.-Nrn. 137/2, 137/3 auf einer Länge von 0,355 km
braun markierte Fläche: verbleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg
rot markierte Fläche: Einziehung



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am: 21.02.2018

